

Antragsbeilage A12

Posteingangsvermerk

Geschäftszahl:

Reinhalteverband Oberpinzgau Mitte und Mitgliedsgemeinden



Abwasserordnung - RHV und Mitgliedsgemeinden

- I. Richtlinien für die Bewilligung und Bauausführung von **Hausanschlüssen**

I. Richtlinien für die Genehmigung von Hausanschlüssen

Um eine möglichst einheitliche Vorgangsweise bei den Mitgliedsgemeinden des Reinhaltverbandes Oberpinzgau Mitte zu erzielen, sollen folgende Richtlinien in Geltung gesetzt werden. Durch die Einhaltung der Richtlinien sollen Fehlanschlüsse oder Schäden an den bestehenden Anlagenteilen durch nicht fachgerechte Herstellung bzw. Ausführung verhindert und die Dichtheit der neuhergestellten Anschlüsse gewährleistet werden. Das Kanalisationsunternehmen behält sich vor, diese Abwasserordnung bei Änderung der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister abweichende Regelungen vorschreiben.

Richtlinien für die baurechtliche Bewilligung von Schmutz- und Regenwasserhausanschlüssen

A) Planungsgrundlagen

Einreichunterlagen für ein baurechtliches Bewilligungsansuchen von neuen Objekten, bei denen bisher kein Schmutz- oder Regenwasserhausanschluss bestanden hat, oder dieser aufgrund durch Umbauarbeiten abgeändert oder neu hergestellt werden muss, sind diese vom Antragsteller wie folgt zu ergänzen.

- 1) Vor Durchführung der Planungsarbeiten ist bei der Gemeinde die Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Kanalnetz sowie dessen Voraussetzungen zu erheben und das entsprechende Ansuchen um Kanalanschluss zu stellen. Oberflächenwässer müssen getrennt entsorgt werden. Über die Möglichkeiten der Oberflächenwasserentsorgung (Versickerung oder Anschluss an einen Regenwasserkanal) gibt ebenfalls die Gemeinde Auskunft.
- 2) Im Lageplan sind die öffentlichen Kanalstränge, an denen die Anschlüsse (Schmutz- und Regenwasserkanal) erfolgen sollen, mit mindestens drei Schachtlängen unter Angabe der Sammlerbezeichnungen, der Schachtnummern, der Rohrmaterialien und der Nennweiten sowie die absoluten Sohl- und Deckelhöhen mit Schachttiefen einzutragen. Weiters sind die Anschlussleitungen zum Objekt samt Hausanschlussschacht mit den o. a. Angaben darzustellen. Der Lageplan ist im Maßstab 1:200 oder 1:500 herzustellen.
- 3) Es ist ein Längenschnitt im Maßstab 1:100/100 oder 1:200/100 zwischen Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal und dem Hausanschluss auszuarbeiten. Der Längenschnitt ist in absoluten Höhen auszuarbeiten aus dem die Verlegtiefe, die Länge der Anschlussleitung, der Hausanschlussschacht, die Rohrdimension, das Gefälle und das Rohrmaterial hervorgehen bzw. ersichtlich sind.
- 4) In der Baubeschreibung (technischen Bericht) ist gesondert auf die technische Schmutz- und Regenwasserentsorgung detailliert einzugehen. Es ist daher speziell bei Anschluss von Kellerräumen an das Kanalnetz die Entsorgungssituation unter Berücksichtigung der ÖNORM B 2503 bzw. EN 12056-1,-2 darzustellen.

- 5) Sollten durch die Errichtung der Anschlüsse oder Umlegung fremde Grundstücke betroffen sein, ist dies mit den Grundeigentümern abzuklären bzw. ist eine privatrechtliche Vereinbarung zu treffen. Jegliche privatrechtlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Kanalanschluss (z.B.: Hausanschlussleitung über Fremdgrund, gemeinsame Hausanschlussleitungen, Wartungen, Sanierungen etc.) müssen als Dienstbarkeit ins Grundbuch, der betroffenen Grundparzellen, eingetragen werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Einschreiters.
- 6) Bei Gewerbebetrieben ist der Betriebsabwasseranfall anzugeben. Ein Anschluss hat unter Berücksichtigung der Indirekteinleiterverordnung zu erfolgen. Sollten Vorreinigungsanlagen erforderlich sein, so ist mit dem Reinhalteverband Oberpinzgau Mitte vor Durchführung der Planungsarbeiten Kontakt aufzunehmen und entsprechend der Indirekteinleiterverordnung IEV vom 10. Juli 1998 ein Indirekteinleitervertrag abzuschließen.

Für technische Auskünfte über Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanalnetz steht bei Ortsnetzanlagen die jeweilige Gemeinde und bei Verbandsanlagen der Reinhalteverband Oberpinzgau Mitte zur Verfügung.

Richtlinien für die Bauausführung von Schmutz- und Regenwasserhausanschlüssen

B) Grundlagen für die Errichtung

Folgende Richtlinien sind bei Herstellung von Hausanschlüssen zwingend einzuhalten. Voraussetzung hierfür ist die vorhandene baurechtliche Bewilligung bzw. Kenntnisnahme der Bauanzeige durch die zuständige Gemeinde.

- 1) Hausanschlussleitungen, ausgehend vom Anschlusspunkt an das öffentliche Kanalnetz und dem Hausanschlussschacht, dürfen nur von konzessionierten Baufirmen unter Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN hergestellt werden.
- 2) Rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten ist die zuständige Gemeinde sowie die örtliche Bauaufsicht des Reinhalteverbandes Oberpinzgau Mitte zu verständigen.
- 3) Bei Einbau von Abzweigern in die Hauptleitung ist vor Durchführung der Arbeiten von einer hierfür befugten Firma eine Druckprüfung (Schmutzwasserkanal) und eine TV-Inspektion (Regenwasser- und Schmutzwasserkanal) der Leitung durchzuführen. Die Prüfprotokolle sind der Bauaufsicht zu übergeben.
- 4) Welche Materialien für die Herstellung des Hausanschlusses verwendet werden obliegt der Bauleitung bzw. der örtlichen Bauaufsicht. Dies betrifft vor allem das Rohr-, Bettungs-Deckel- und Schachtmaterial.
- 5) Nach Fertigstellung der Arbeiten ist von einer hierfür konzessionierten Firma eine Druckprüfung von der Anschlussleitung und den Anschlusschächten durchführen zu lassen. Ebenso ist bei Einbau eines Abzweigers in die Hauptleitung auch dieser einer Druckprüfung (Schmutzwasserkanal) und einer TV-Inspektion (Regenwasser- und Schmutzwasserkanal) zu unterziehen. Die Prüfprotokolle und Planunterlagen sind der Gemeinde zu übergeben.

- 6) Es ist grundsätzlich ein Schmutzwasserhausanschlusschacht herzustellen. In Ausnahmefällen kann bei kurzen Hausanschlusslängen und Beengtheit, wenn die Einbindung des Hausanschlusses in ein Schachtbauwerk erfolgt, auf die Herstellung eines Anschlusschachtes verzichtet werden. Dies ist jedoch im Vorfeld mit der zuständigen Gemeinde oder der örtlichen Bauaufsicht abzuklären. Dies trifft auch die einen eventuellen Regenwasserhausanschluss zu.
- 7) Die Hausanschlusschachtabdeckungen dürfen keinesfalls überbaut, zuasphaltiert oder überpflastert werden und sind daher ständig frei zugänglich zu halten.
- 8) Bei Anschluss von Gewerbebetrieben oder Gaststätten werden jeweils den Betrieb betreffende ergänzende Auflagen entweder durch die zuständige Gemeinde oder bei Indirekteinleiter durch den Reinhalteverband Oberpinzgau Mitte erteilt.
- 9) Den Anweisungen der örtlichen Bauaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Die örtliche Bauaufsicht ist bei Nichteinhaltung der Bescheidauflagen und der Anweisungen berichtigt die Bauarbeiten einstellen zu lassen bzw. einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz zu verweigern.
- 10) Für weitere Auskünfte bezüglich der Bauausführung steht bei Ortsnetzanlagen die jeweilige Gemeinde und bei Verbandsanlagen der Reinhalteverband Oberpinzgau Mitte zur Verfügung.

gelesen und zur Kenntnis genommen

Unterschrift des Antragstellers/Planers/Baumeister

Antragsbeilage A13

Posteingangsvermerk

Geschäftszahl:

Reinhalteverband Oberpinzgau Mitte und Mitgliedsgemeinden



Abwasserordnung - RHV und Mitgliedsgemeinden

- I. **Richtlinien für die Bewilligung und Bauausführung von Baulandaufschließungen** mit der Option zur Übernahme in den Ortskanal

I. Richtlinien für private Baulandaufschließungen

Die gegenständlichen Richtlinien sollen zum Schutz bestehender öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen dienen und zu einer einheitlichen Vorgangsweise der Mitgliedsgemeinden des Reinhaltverbandes Oberpinzgau Mitte bei Neuaufschließungen von Baulandflächen durch Dritte führen bzw. regeln. Weiters sollen die Richtlinien die fachgerechte Vorgangsweise bei der Projekterstellung und Projektausführung unter Einhaltung der erforderlichen wasserrechtlichen und eventuellen sonstigen Bewilligungen und Überprüfungen gewährleisten. Die Wahl der zu verwendenden Materialien wie, Rohre, Schächte, Abdeckungen und Bettung obliegen dem Kanalisationsunternehmen. Damit soll eine dem heutigen Stand der Technik entsprechende Qualität garantiert und dadurch frühzeitige Sanierungskosten vermieden werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister von diesen Richtlinien abweichende Regelungen zur Anwendung bringen. Die Förderungsrichtlinien für Siedlungswasserwirtschaft besagen laut § 2 (2) Abs. 5, dass Erschließungskosten für neuparzellierte Gebiete, sofern diese außerhalb des einmalig von der Gemeinde (nach den vom Bundesministerium für Umwelt einheitlich vorgegebenen Grundsätzen) festgelegten Bereiches liegen, nicht förderbar sind. Maßgebend ist daher der „Plan gelbe Linie“ der jeweiligen Mitgliedsgemeinde sowie der jeweilige Flächenwidmungsplan Stand 01.04.1993. Grundeigentümer deren Grünlandflächen nach dem 01.04.1993 zu Bauland umgewidmet wurden, müssen daher die Aufschließung (Schmutz- und Regenwasserentsorgung) auf eigene Kosten nachfolgenden Richtlinien durchführen bzw. errichten lassen. Das Kanalisationsunternehmen behält sich vor, diese Abwasserordnung bei Änderung der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Richtlinien für die Bewilligung von Baulandflächen durch Errichtung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation

A) Planungsgrundlagen

Der Abschnitt A) „Planungsgrundlagen“ beinhaltet einen Leitfaden für die durchzuführenden Projektierungsarbeiten. Die Richtlinien sind daher bei der Planung anzuwenden und vollinhaltlich einzuhalten.

- 1) Vor Durchführung der Planungsarbeiten sind bei der zuständigen Gemeinde folgende Grundlagen zu erheben.
 - a) Prüfung der Schmutzwasserentsorgungs- sowie der Regenwasserentsorgungsmöglichkeiten.
 - b) Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Kanalnetz. Sammlerbezeichnung, Schachtnummer, Schachttiefe usw.
 - c) Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anschlusssammler bezogen auf das aufzuschließende Baulandgebiet.
 - d) Auskunft einholen ob eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder eine sonstige (naturschutzrechtliche) Bewilligung erforderlich ist. Sollte eine schriftliche Einigung mit eventuell betroffenen Grundeigentümern für die geplante Kanalverlegung vorliegen, oder öffentliche Straßen und Wege durch die Kanalverlegung betroffen sein, so kann unter gewissen Voraussetzungen um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung im Zuge der Kollaudierung angesucht werden. Eine diesbezügliche Entscheidung liegt beim Kanalisationsunternehmen.

- 2) Bemessung des Entsorgungsgebietes unter Berücksichtigung des Bestandes und der damit verbundenen hydraulischen Voraussetzungen. Weiters auf Basis der einschlägigen ÖNORMEN und der ATV.
- 3) Projektbestandteile
 - a) Technischer Bericht mit Grundstücksverzeichnis, Anlagenkatalog, Abwasser- und Regenwasserberechnungstabelle.
 - b) Lageplan M 1:500 oder 1:1000 mit eingetragenen Anschlusssammler samt Strang-Schacht- und sonstigen Bezeichnungen. Angabe der Katastralgemeinde. Angabe der Schachtabstände. Die Geländeaufnahme hat geodätisch mit absoluten Höhen zu erfolgen. Die Lagepläne sind farblich auszufertigen und zwischen Neuerrichtung und Projekt sowie zwischen Schmutz- und Regenwasserkanal zu unterscheiden.
 - c) Über die geplanten Sammler sind Geländeschnitte im Maßstab 1:1000/100 herzustellen aus den sämtlichen Angaben wie Schachtabstand, Rohrdimension, Rohrmaterial, Belastung/Leistung, Fließgeschwindigkeit sowie die absoluten Gelände- und Kanalsohlen samt Schachttiefe hervorgehen.
 - d) Es ist ein Systemdetailplan eines Schachtbauwerkes dem Projekt beizufügen. Sollten eventuelle Regenwasserretentionen oder sonstige Sonderbauwerke erforderlich sein, sind ebenfalls entsprechende Detailbauwerkspläne auszuarbeiten und dem Projekt beizulegen.
- 4) Das Projekt ist in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Sämtliche Gebühren für die Einreichung und Bewilligung gehen zu Lasten des Einschreiters.
- 5) Sollten befestigte bzw. asphaltierte öffentliche Straßen und Wege durch den Bau von Schmutz- oder Regenwasserkanälen berührt werden, so ist über deren Wiederherstellung im technischen Bericht gesondert einzugehen.
- 6) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungsunterlagen auf Basis des Einreichprojektes (siehe Punkt 3 a)-d)) in vierfacher Ausfertigung zu erstellen. Die geodätischen Daten des Ausführungslageplanes sind in AutoCAD Version 2000 auf dxf mit vorzulegen. In den Lageplänen und Datenträgern sind auch sämtliche Hausanschlüsse und Anschlusschächte sowie eventuelle Straßeneinlaufschächte samt Höhenangaben darzustellen bzw. einzutragen. Weiters sind Ausführungslängenschnitte auszuarbeiten und ein Baubericht zu erstellen. Sämtliche Kosten für die Erstellung der Ausführungsunterlagen sowie die öffentlichen Gebühren gehen zu Lasten des Einschreiters.

Richtlinien für die Bauausführung von Baulandflächen durch Errichtung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation

B) Grundlagen für die Errichtung

Voraussetzung für die Aufschließung von Baulandflächen bildet die entsprechend der vorstehenden Richtlinie „Punkt A) Planungsgrundlagen“ erfolgte Zustimmung zum Projekt durch die zuständige Gemeinde (Bürgermeister).

- 1) Vor Baubeginn ist nachweislich die jeweilige Gemeinde sowie die örtliche Bauaufsicht des Reinhaltverbandes Oberpinzgau Mitte zu verständigen.
- 2) Die Trassenabsteckungen der geplanten Sammler ist mit der örtlichen Bauaufsicht des RHV Oberpinzgau Mitte sowie mit eventuell betroffenem Grundeigentümer durchzuführen.
- 3) Welches Rohr-, Bettungs-, Deckel- und Schachtmaterial für die Herstellung der Schmutz- und Regenwasserkanäle zum Einsatz gelangt, obliegt der örtlichen Bauaufsicht des RHV Oberpinzgau Mitte bzw. den zuständigen Vertretern der jeweiligen Gemeinde.
- 4) Bei der Ausführung der geplanten Anlagenteile ist den Weisungen der örtlichen Bauaufsicht unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Anweisungen ist die Bauaufsicht zur Unterbrechung und Einstellung der Bauarbeiten berechtigt.
- 5) Die Anlagen sind projekts- bzw. bewilligungsgemäß durch einen fachkundigen konzessionierten Unternehmer ausführen zu lassen. Die jeweils gültigen Ö-Normen, einschlägigen technischen Richtlinien, Regelblätter, sowie die gesetzlichen Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.
- 6) Schachtabdeckungen sind grundsätzlich ohne Lüftungsöffnungen auszuführen und stets frei zugänglich zu halten.
- 7) Es ist für jede Bauparzelle ein Schmutzwasserhausanschlusschacht herzustellen. Bei Errichtung eines Regenwasserkanales ist ebenfalls ein Hausanschlusschacht auf jeder Parzelle zu errichten. Weiters sind im Straßenbereich, im Abstand von max. 25–30 m, Straßeneinlaufschächte herzustellen.
- 8) Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche neu errichtete bzw. umgelegte Leitungen einer Dichtheitsprüfung sowie einer Kamerabefahrung zu unterziehen. Die Schachtbauwerke müssen ebenfalls auf Dichtheit überprüft und TV-inspiziert werden. Die Pläne, Protokolle, sowie die DVD über die Kamerabefahrung sind der Stadtgemeinde Mittersill bzw. dem Reinhaltverband Oberpinzgau Mitte zu übergeben. In diesem Zuge ist ein Plan (pdf.; dxf.; dwg. - Format) zu erstellen, in welchem alle Schächte und Haltungen (Rohrmaterial, Durchmesser etc.) dargestellt und vermessen sind
- 9) Bei Beanspruchung von öffentlichen Verkehrsflächen durch die Errichtung von geplanten Anlagenteilen ist dieser, nach den Weisungen der Gemeinde, zumindest in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 10) Vor Baubeginn ist nachweislich mit den Leitungsträgern wie der Post- und Telekom Austria AG, der Salzburg AG, Wasserversorgungsunternehmen usw. Kontakt aufzunehmen. Den Weisungen bzw. den Auflagen der Leitungsträger ist unbedingt Folge zu leisten. Schäden an den Leitungen sind zu vermeiden.

- 11) Bei Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind diese wieder in den ursprünglichen Zustand herzustellen, sowie beschädigte Zäune zu reparieren. Grundsätzlich ist nach den Richtlinien der Bezirksbauernkammer „zugunsten der berührten Grundeigentümer“ vorzugehen. Weiters sind Flur- und Ernteentschädigungen, Schachtdeckel- und Dienstbarkeitsentschädigungen nach den Sätzen der Bezirksbauernkammer durch den Einschreiter zu leisten.
- 12) Die bauausführenden Firmen müssen zur Entlastung und zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Rekultivierung der Grundstücke von den Grundeigentümern sogenannte Anrainerbestätigungen (Anrainerentlastungen) einholen.
- 13) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht des RHV Oberpinzgau Mitte oder dessen Vertreter eine Schlussabnahme durchzuführen. Anlässlich der Abnahme sind die laut „A) Planungsgrundlagen“ Punkt 6 geforderten Ausführungsunterlagen samt Datenträger TV Kamera und Druckprüfungsprotokolle (auf DVD Datenträger) vorzulegen.
- 14) Es steht im Ermessen der Gemeinde nach erfolgter Abnahme der ordnungsgemäß errichteten Anlage, dieses in das Kanalnetz der Gemeinde zu übernehmen.
- 15) Sämtliche Kosten, die durch die Planung und Errichtung des Bauvorhabens samt eventueller Übernahmeverfahren (Verhandlungen, Verträge, Einarbeitung in Leitungskataster etc.) entstehen, gehen zu Lasten des Einschreiters.

gelesen und zur Kenntnis genommen

Unterschrift des Antragstellers/Planers/Baumeister

Antragsbeilage A14

Posteingangsvermerk

Geschäftszahl:

Reinhalteverband Oberpinzgau Mitte und Mitgliedsgemeinden



Abwasserordnung - RHV und Mitgliedsgemeinden

- I. Richtlinien für die Bewilligung und Bauausführung für die **Umlegung von Ortskanälen** durch Private bzw. Bauwerber

I. Richtlinien für die Bewilligung und Bauausführung für die Umlegung von Ortskanälen durch Private bzw. Bauwerber

Die gegenständlichen Richtlinien sollen zum Schutz bestehender öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen dienen und zu einer einheitlichen Vorgangsweise der Mitgliedsgemeinden des Reinhaltverbandes Oberpinzgau Mitte bei Umlegungen von Orts- bzw. Verbandskanälen durch Dritte führen bzw. regeln. Weiters sollen die Richtlinien die fachgerechte Vorgangsweise bei der Projekterstellung und Projektausführung unter Einhaltung der erforderlichen wasserrechtlichen und eventuellen sonstiger Bewilligungen und Überprüfungen gewährleisten. Die Wahl der zu verwendenden Materialien wie, Rohre, Schächte, Abdeckungen und Bettung obliegen dem Kanalisationsunternehmen. Damit soll eine dem heutigen Stand der Technik entsprechende Qualität garantiert und dadurch frühzeitige Sanierungskosten vermieden werden. Das Kanalisationsunternehmen behält sich vor, diese Abwasserordnung bei Änderung der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister von diesen Richtlinien abweichende Regelungen zur Anwendung bringen.

Richtlinien für die Umlegung (Schmutz- und Regenwasserkanalisation) von Kanälen im Verbandsgebiet des Reinhaltverbandes Oberpinzgau Mitte

A) Planungsgrundlagen

Der Abschnitt A) „Planungsgrundlagen“ beinhaltet einen Leitfaden für die durchzuführenden Projektierungsarbeiten. Die Richtlinien sind daher bei der Planung anzuwenden und vollinhaltlich einzuhalten.

- 1) Vor Durchführung der Planungsarbeiten sind bei der zuständigen Gemeinde folgende Grundlagen zu erheben.
 - a) Prüfung der Schmutzwasserentsorgungs- sowie der Regenwasserentsorgungsmöglichkeiten.
 - b) Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Kanalnetz. Sammlerbezeichnung, Schachtnummer, Schachttiefe usw.
 - c) Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anschlusssammler bezogen auf das aufzuschließende Baulandgebiet.
 - d) 1. Auskunft einholen ob eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder eine sonstige (naturschutzrechtliche) Bewilligung erforderlich ist. Sollte eine schriftliche Einigung mit eventuell betroffenen Grundeigentümern für die geplante Kanalverlegung vorliegen, oder öffentliche Straßen und Wege durch die Kanalverlegung betroffen sein, so kann unter gewissen Voraussetzungen um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung im Zuge der Kollaudierung angesucht werden. Eine diesbezügliche Entscheidung liegt beim Kanalisationsunternehmen.

- 2) Bemessung des Entsorgungsgebietes unter Berücksichtigung des Bestandes und der damit verbundenen hydraulischen Voraussetzungen. Weiters auf Basis der einschlägigen ÖNORMEN und der ATV.

- 3) Projektbestandteile
- a) Technischer Bericht mit Grundstücksverzeichnis, Anlagenkatalog, Abwasser- und Regenwasserberechnungstabelle.
 - b) Lageplan M 1:500 oder 1:1000 mit eingetragenen Anschlusssammler samt Strang-Schacht- und sonstigen Bezeichnungen. Angabe der Katastralgemeinde. Angabe der Schachtabstände. Die Geländeaufnahme hat geodätisch mit absoluten Höhen zu erfolgen. Die Lagepläne sind farblich auszufertigen und zwischen Neuerrichtung und Projekt sowie zwischen Schmutz- und Regenwasserkanal zu unterscheiden.
 - c) Über die geplanten Sammler sind Geländeschnitte im Maßstab 1:1000/100 herzustellen aus den sämtlichen Angaben wie Schachtabstand, Rohrdimension, Rohrmaterial, Belastung/Leistung, Fließgeschwindigkeit sowie die absoluten Gelände- und Kanalsohlen samt Schachttiefe hervorgehen.
 - d) Es ist ein Systemdetailplan eines Schachtbauwerkes dem Projekt beizufügen. Sollten eventuelle Regenwasserretentionen oder sonstige Sonderbauwerke erforderlich sein, sind ebenfalls entsprechende Detailbauwerkspläne auszuarbeiten und dem Projekt beizulegen.
- 4) Die Kanäle dürfen nicht überbaut werden. Der lichte horizontale Abstand eines Bauwerks oder Fundamentes zum Kanal muss mindestens 2m betragen (Grabungsarbeiten mit Bagger, etc.). Bei Kanaltiefen über 2m ergibt sich der Mindestabstand aus der Sohltiefe des Kanals zum fertigen Gelände mit einem Neigungswinkel von 45 Grad.
- 5) Die Abstandsbestimmungen zu anderen Einbauten (Kabel, Leitungen etc.) laut ÖNORM B 2533 sind einzuhalten, wobei die darin angegebenen Werte lediglich gültig sind, wenn sich die Einbauten annähernd ($\pm 0,5\text{m}$) auf gleicher Höhe des Kanals befinden. Bei größeren Höhenunterschieden gelten die Abstände zu Bauwerken.
- 6) Sollten befestigte bzw. asphaltierte öffentliche Straßen und Wege durch den Bau von Schmutz- oder Regenwasserkanälen berührt werden, so ist über deren Wiederherstellung im technischen Bericht gesondert einzugehen.
- 7) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungsunterlagen auf Basis des Einreichprojektes (siehe Punkt 3 a)-d)) in vierfacher Ausfertigung zu erstellen. Die geodätischen Daten des Ausführungslageplanes sind in AutoCAD Version 2000 auf dxf mit vorzulegen. In den Lageplänen und Datenträgern sind auch sämtliche Hausanschlüsse und Anschlusschächte sowie eventuelle Straßeneinlaufschächte samt Höhenangaben darzustellen bzw. einzutragen. Weiters sind Ausführungslängenschnitte auszuarbeiten und ein Baubericht zu erstellen. Sämtliche Kosten für die Erstellung der Ausführungsunterlagen sowie die öffentlichen Gebühren gehen zu Lasten des Einschreiters.

Richtlinien für die Bauausführung von Baulandflächen durch Errichtung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation

B) Grundlagen für die Errichtung

Voraussetzung für die Aufschließung von Baulandflächen bildet die entsprechend der vorstehenden Richtlinie „Punkt A) Planungsgrundlagen“ erfolgte Zustimmung zum Projekt durch die zuständige Gemeinde (Bürgermeister).

1. Vor Baubeginn ist nachweislich die jeweilige Gemeinde sowie die örtliche Bauaufsicht des Reinhaltverbandes Oberpinzgau Mitte zu verständigen.
2. Die Trassenabsteckungen der geplanten Sammler ist mit der örtlichen Bauaufsicht des RHV Oberpinzgau Mitte sowie mit eventuell betroffenem Grundeigentümer durchzuführen.
3. Welches Rohr-, Bettungs-, Deckel- und Schachtmaterial für die Herstellung der Schmutz- und Regenwasserkanäle zum Einsatz gelangt, obliegt der örtlichen Bauaufsicht des RHV Oberpinzgau Mitte bzw. den zuständigen Vertretern der jeweiligen Gemeinde.
4. Bei der Ausführung der geplanten Anlagenteile ist den Weisungen der örtlichen Bauaufsicht unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Anweisungen ist die Bauaufsicht zur Unterbrechung und Einstellung der Bauarbeiten berechtigt.
5. Die Anlagen sind projekts- bzw. bewilligungsgemäß durch einen fachkundigen konzessionierten Unternehmer ausführen zu lassen. Die jeweils gültigen Ö-Normen, einschlägigen technischen Richtlinien, Regelblätter, sowie die gesetzlichen Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.
6. Schachtabdeckungen sind grundsätzlich ohne Lüftungsöffnungen auszuführen und stets frei zugänglich zu halten.
7. Es ist für jede Bauparzelle ein Schmutzwasserhausanschlusschacht herzustellen. Bei Errichtung eines Regenwasserkanales ist ebenfalls ein Hausanschlusschacht auf jeder Parzelle zu errichten. Weiters sind im Straßenbereich, im Abstand von max. 25–30 m, Straßeneinlaufschächte herzustellen.
8. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche neu errichtete bzw. umgelegte Leitungen einer Dichtheitsprüfung sowie einer Kamerabefahrung zu unterziehen. Die Schachtbauwerke müssen ebenfalls auf Dichtheit überprüft und TV-inspiziert werden. Die Pläne, Protokolle, sowie die DVD über die Kamerabefahrung sind der Stadtgemeinde Mittersill bzw. dem Reinhaltverband Oberpinzgau Mitte zu übergeben. In diesem Zuge ist ein Plan (pdf.; dxf.; dwg. - Format) zu erstellen, in welchem alle Schächte und Haltungen (Rohrmaterial, Durchmesser etc.) dargestellt und vermessen
9. Bei Beanspruchung von öffentlichen Verkehrsflächen durch die Errichtung von geplanten Anlagenteilen ist dieser, nach den Weisungen der Gemeinde, zumindest in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
10. Vor Baubeginn ist nachweislich mit den Leitungsträgern wie der Post- und Telekom Austria AG, der Salzburg AG, Wasserversorgungsunternehmen usw. Kontakt aufzunehmen. Den Weisungen bzw. den Auflagen der Leitungsträger ist unbedingt Folge zu leisten. Schäden an den Leitungen sind zu vermeiden.

11. Bei Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind diese wieder in den ursprünglichen Zustand herzustellen, sowie beschädigte Zäune zu reparieren. Grundsätzlich ist nach den Richtlinien der Bezirksbauernkammer „zugunsten der berührten Grundeigentümer“ vorzugehen. Weiters sind Flur- und Ernteentschädigungen, Schachtdeckel- und Dienstbarkeitsentschädigungen nach den Sätzen der Bezirksbauernkammer durch den Einschreiter zu leisten.
12. Die bauausführenden Firmen müssen zur Entlastung und zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Rekultivierung der Grundstücke von den Grundeigentümern sogenannte Anrainerbestätigungen (Anrainerentlastungen) einholen.
13. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht des RHV Oberpinzgau Mitte oder dessen Vertreter eine Schlussabnahme durchzuführen. Anlässlich der Abnahme sind die laut „A) Planungsgrundlagen“ Punkt 7 geforderten Ausführungsunterlagen samt Datenträger TV Kamera und Druckprüfungsprotokolle (auf DVD Datenträger) vorzulegen.
14. Sämtliche Kosten, die durch die Planung und Errichtung des Bauvorhabens samt eventueller Übernahmeverfahren (Verhandlungen, Verträge, Einarbeitung in Leitungskataster etc.) entstehen, gehen zu Lasten des Einschreiters.
15. Nach Abschluss der Arbeiten und Einhaltung aller Bescheidauflagen, die von der Gemeinde bzw. Reinhaltverband vorgeschrieben wurden, gehen die umgelegten Orts- bzw. Verbandskanäle im Zuge der Kollaudierung wieder in Eigentum der Gemeinde bzw. Verbandes über.

gelesen und zur Kenntnis genommen

Unterschrift des Antragstellers/Planers/Baumeister

Antragsbeilage A15

Posteingangsvermerk

Geschäftszahl:

Reinhalteverband Oberpinzgau Mitte und Mitgliedsgemeinden



Abwasserordnung - RHV und Mitgliedsgemeinden

- I. Richtlinien für die Bewilligung und Bauausführung für die **die Einleitung betrieblicher Abwässer**, deren Beschaffenheit **nicht** nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht. (§ 32b Abs. 2 WRG 1959).

I. Richtlinien für die für die Einleitung **betrieblicher Abwässer**, deren Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht. (§ 32b Abs. 2 WRG 1959).

A) Allgemein

Bei der Einleitung von betrieblichen Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist ein Projekt entsprechend den in der Anlage näher beschriebenen Anforderungen beizubringen. Die Angaben entsprechend der Indirekteinleiterverordnung sind als Mindestanforderung vorzulegen. Der Antrag einschließlich aller Beilagen ist direkt beim **Reinhalteverband Oberpinzgau Mitte, 5730 Mittersill Stadtplatz 1**, entweder während der Bürozeiten oder auf dem Postweg einzubringen.

Die Richtlinien haben für alle Betriebe bei denen Fettabscheideanlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie der ÖNORM B 5103 erforderlich sind, Gültigkeit. Es haben daher auch Betriebe bei denen bereits ausreichend bemessene und funktionstüchtige Vorreinigungsanlagen (Fettabscheider) vorhanden sind unter Vorlage von Projektunterlagen mit dem Reinhalteverband Oberpinzgau Mitte einen Indirekteinleitervertrag abzuschließen.

Die Bemessung, Einbau, Wartung und Betrieb sowie die Fettentsorgung wird im Rahmen des Indirekteinleitervertrages geregelt.

Nach Prüfung der Projektvorgaben erforderlichen Unterlagen und Durchführung eines allenfalls erforderlichen Ortsaugenscheines wird die Zustimmung zur Einleitung der Abwässer bei Einhaltung von näher zu regelnden Bedingungen in Form einer Zustimmung **Entsorgungsvertrag** erteilt oder eine Einleitung abgelehnt.

Anmerkung:

*Nach §32b, Abs.1 WRG1959 wird festgehalten, dass aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des **Reinhalteverbandes Oberpinzgau Mitte** keine Abweichungen von den Anforderungen der einschlägigen Emissionsverordnungen bewilligt werden. Es gelten jeweils laut Emissionsverordnung die Höchstwerte (Konzentrationen, Frachten ect.).*

Das Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedsgemeinden des Reinhalteverbandes Oberpinzgau Mitte als Betreiber des öffentlichen Kanalisationssystems und dem Reinhalteverbandes als Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage einerseits und dem Kanalbenützer (Antragsteller) andererseits wird im Detail durch die Abwasserordnung geregelt, welche einen verbindlichen Bestandteil des Entsorgungsvertrages bilden.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm die Abwasserordnung des Reinhalteverbandes bekannt sind, und er diese zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Arbeiten für die Herstellung/Abänderung eines Kanalanschlusses der Gemeinde/dem Reinhalteverbandes vor Baubeginn bekannt zu geben sind.

Die Zustimmung des **Reinhalteverbandes Oberpinzgau Mitte** zur Indirekteinleitung umfasst nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen.

Sollte zur Abwasserbeseitigung auch eine private Kanalisationsanlage in Anspruch genommen werden, ist dem Reinhalteverband auch die Zustimmung des privaten Kanalisationsunternehmens nachzuweisen.

Betriebe bei denen Fettabscheideanlagen gemäß ÖNORM B 5103 erforderlich sind.

1. Fertigerichthersteller
2. Fleischhauereien mit und ohne Schlachtung (auch Feinkostabteilungen großer Lebensmittelmärkte, bäuerliche Gemeinschafts-Schlachtungen)
3. Fleisch- und Wurstfabriken mit und ohne Schlachtung
4. Geflügelschlächtereien und –verarbeitungsbetriebe (jeweil bis zur Bagatellgrenze lt. Abwasseremissionsverordnung Fleischwirtschaft)
5. Grill-, Brat- und Frittierküche
6. Küchenbetriebe mit einer Kapazität ab 50 Portionen täglich (z.B. Autobahnraststätten, Gaststätten, Essensausgabestellen, Großküchen, Hotels, Kantinen, (auch ortsfeste Würstelstände, Jausenstationen und ähnliche Kleinbetriebe bei entsprechender Kapazität)
7. Sonstige in der ÖNORM B 5103 angeführte Abwasserherkunftsbereiche unterliegen nicht den gegenständlichen Grundsätzen.

Aufgrund der gesetzlichen Lage (Indirekteinleiterverordnung), der ÖNORM B 5103 sowie den Auflagen der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide, hat der Reinhalteverband Oberpinzgau Mitte mit den Mitgliedsgemeinden Mittersill, Stuhlfelden, Uttendorf und Niedernsill in der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung vom 27. 03. 2003 beschlossen, Betrieben bei denen fetthaltige Abwässer anfallen können und bisher keine entsprechende Vorreinigungsanlage haben, diesen mit angemessener Frist eine solche vorzuschreiben. Betriebe bei denen bereits Fettabscheider vorhanden sind, werden auf deren Bemessung, Funktionstüchtigkeit, Wartung und Instandhaltung hin überprüft. Mit sämtlichen Betrieben ist gemäß Indirekteinleiterverordnung ein Indirekteinleitervertrag abzuschließen.

B) Projektanforderungen

1. Allgemeines

- Beschreibung des Vorhabens (z.B. Art, Zweck, Umfang, Dauer, Anlass)
- Angaben über wasserrechtliche Bewilligungen und Zustimmungserklärungen im Zusammenhang mit der Einleitung über die der Antragsteller bereits verfügt.
- Hinsichtlich der in Anspruch genommenen Grundstücke, Angaben über betroffene Grundeigentümer und deren Zustimmungserklärung
- Beschreibung des Produktionsablaufes, soweit dieser auf die betriebliche Abwasserbeseitigung einen Einfluss hat.

2. Abwassertechnik

- Beschreibung der anfallenden Abwässer bzw. der Teilströme
 - a) Allgemeine Angaben zu den häuslichen Abwässern
 - b) Angaben **je Teilstrom** (Anfallsstelle):
 - Bezeichnung der Anfallstelle(n)
 - Menge
 - Zusammensetzung (gegebenenfalls Analyse)
 - Zuordnung zum System der Abwasseremissionsverordnungen
 - Es ist der Stand der Technik der jeweiligen **Abwasseremissionsverordnung** in Bezug auf den Teilstrom darzustellen.
- Beschreibung der zum Schutz der Kanalisation vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere **Vorreinigungs- und Rückhaltemaßnahmen**, sowie der betriebseigenen Kanalisation (Trennung in häusliche Abwässer und betriebliche Abwässer)

- Beschreibung der **Niederschlagswasserentsorgung**:

Die Bemessung der Niederschlagswasserentsorgung muss so erfolgen, dass Niederschlagswassermengen (l/s) die größer sind als die zur Bemessung des Kanalsystems hergezogenen, retentiert eingeleitet werden müssen.

Bei Oberflächenwässern ist eine Bemessungsniederschlagsspende von $r_{20} = 380$ l/s ha anzusetzen.

- **Mineralölabscheider** sind nach ÖNORM B5101 zu bemessen.

Angaben über die Einleitstelle in die öffentliche Kanalisation (z.B. Lage, Profil, Rohrmaterial und dgl.)

Störfallvorsorge: Hier ist auf die Vermeidung unkontrollierter Abwasserableitungen und auf Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Abwasserbeseitigungs- und **Sicherungssysteme** Bedacht zu nehmen.

3. Ver/Entsorgung und Lagerung

- Angaben, wie die **Wasserversorgung** erfolgt (z.B. Ortswasserleitung, eigener Brunnen oder Quelle) mit Angaben über den durchschnittlichen Wasserverbrauch je Versorgungsart (bei wasserrechtlich bewilligten Wasserentnahmen auch die bewilligte Höchstmenge).
- Angaben über die **Abfallentsorgung** der bei der Abwasserreinigung anfallenden Abfälle samt allfälligen Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Angaben über abwasserrelevante Stoffe insbesondere Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe, und deren Einsatz in kg/Jahr (Sicherheitsdatenblätter).

4. Überwachungsgegebenheiten

- Beschreibung der, in Hinblick auf die **Einhaltung des Einleitungsantrages** vorgesehenen Überwachung, Probenahmestellen, Art der Probenahme und dgl.

5. Einleitungsantrag

- Konsensantrag in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Angabe der einzubringenden Stoffe, den Frachten, den Abwassermengen.
- Beim **Einleitungsantrag** ist der gegenwärtige und **zukünftige Bedarf** sowie der Stand der Technik der Abwasserreinigung, das Gebot des sparsamen Wassereinsatzes, der Teilstrombehandlung sowie das **Verdünnungsverbot** zu berücksichtigen. Weiters ist auf die **Abwasseremissionsverordnungen zum Wasserrechtsgesetz Bedacht** zu nehmen.

C) Richtlinien für die Bewilligung der Einleitung betrieblicher Abwässer

1. **Übersichtsplan** der gesamten **Betriebsanlage** (Grundstücks-, Parzellenummer und KG) mit Darstellung der Kanäle bis zur Einleitung in das öffentliche **Kanalisationsnetz**. Darstellung des Bestandes, der geplanten Maßnahmen und der **aufzulassenden Anlageteile** durch farbige Kennzeichnung:

- braun/häusliche Abwässer
- rot/betriebliche Abwässer
- blau/nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer
- grün/ mehr als gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer

Darstellung der Rohrleitungen und Kanäle mit Angaben über Gefälle, Durchmesser und Werkstoff

2. Detailpläne: Falls aus dem **Übersichtsplan** nicht gut ersichtlich, **Detailpläne** mit:
 - Darstellung der Abwasseranfallstellen mit Bezeichnung dieser Betriebsbereiche bzw. Produktionsbereiche (Teilströme)
 - örtliche Situierung von Vorreinigungsanlagen und Angabe der damit vorgereinigten Teilströme (Typenblätter und/oder Planskizze)
 - Verfahrensschema mit Angabe der Behältervolumen und Inhalte (Art, Menge)
 - Situierung von Messstellen
3. Das Projekt ist vom Antragsteller und vom Verfasser zu unterzeichnen.
4. Das Projekt ist in dreifacher Ausfertigung gemeinsam mit dem Antragsformular beim Abwasserverband Reinhalteverband Oberpinzgau Mitte einzureichen.
5. Die privatrechtliche Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne § 32b WRG 1959 ersetzt keine allenfalls erforderlichen behördlichen Verfahren! (insbesondere wasser-, bau- oder gewerberechtliche Bewilligungen)
6. Sollte ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz erforderlich sein, ist nach den „Richtlinien für die Neuherstellung von Hausanschlüssen“ des Reinhalteverbandes Oberpinzgau Mitte vorzugehen.
7. Es ist eine für die Wartung und Instandhaltung verantwortliche Person namhaft zu machen. Diese ist mit der Führung des Wartungsbuches zu beauftragen in den sämtlichen Kontrollen, Wartungsarbeiten und Räumungen einzutragen sind. Entsorgungsbestätigungen sind aufzubewahren und nach Verlangen dem RHV Oberpinzgau Mitte in Kopie auszuhändigen. Die Eigenüberwachung sollte im Mindestabstand von höchstens drei Monaten erfolgen. Die Räumung des Fettabscheiders hat nach Erfordernis und Angabe des Herstellers zu erfolgen.
8. Im Abstand von 5 Jahren ist der Fettabscheider auf dessen Bau- und Betriebszustand hin durch eine hierfür befugte Person oder Institution überprüfen zu lassen. Der Überprüfungsbericht ist unaufgefordert dem Reinhalteverband Oberpinzgau Mitte zu übermitteln.
9. Das Kanalisationsunternehmen (RHV Oberpinzgau Mitte und Gemeinde) ist jederzeit berechtigt die Fettabscheideanlage sowie die Entsorgungsverhältnisse unangemeldet

zu überprüfen und in die Wartungsbücher sowie in die Entsorgungsnachweise Einsicht zu nehmen.

10. Die Vertragsdauer beträgt max. 15 Jahre.
11. Betriebe wo bereits funktionstüchtige, ausreichend bemessene und baulich intakte Fettabscheider vorhanden sind, müssen zur Erstellung eines Indirekteinleitervertrages mit dem Reinhaltverband Oberpinzgau Mitte, ein Projekt gemäß Punkt 1 zur Bewilligung beim RHV vorlegen.
12. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche neu errichtete bzw. umgelegte Leitungen einer Dichtheitsprüfung sowie einer Kamerabefahrung zu unterziehen. Die Schachtbauwerke müssen ebenfalls auf Dichtheit überprüft und TV-inspiziert werden. Die Pläne, Protokolle, sowie die DVD über die Kamerabefahrung sind der dem Reinhaltverband Oberpinzgau Mitte zu übergeben. In diesem Zuge ist ein Plan (pdf.; dxf.; dwg. - Format) zu erstellen, in welchem alle Schächte und Haltungen (Rohrmaterial, Durchmesser etc.) dargestellt und vermessen

gelesen und zur Kenntnis genommen

Unterschrift des Antragstellers/Planers/Baumeister